



Kreisverkehre

Maßnahmen
zur Erhöhung
der Sicherheit
für blinde und
sehbehinderte
Fußgänger

Kreisverkehre sollen den Verkehrsfluss steigern, sind jedoch für Fußgänger, aufgrund der langen Wege und der nicht vorhandenen Ampelanlagen problematisch.

Sicherheitsprobleme bei Kreisverkehren

Gegenwärtig werden in zunehmendem Maße kleine und Minikreisverkehrsanlagen (bis maximal 26 m Durchmesser) anstelle von signalisierten Kreuzungen geplant und eingerichtet. Wie bei großen Kreisverkehren wird auch hier die Priorität auf den motorisierten Verkehrsfluss gelegt. Das erschwert insbesondere blinden und stark sehbehinderten Fußgängern die selbstständige Teilnahme am Straßenverkehr ganz erheblich:

- Die Verkehrsströme können akustisch nicht erfasst und zugeordnet werden.
- Es steht kein Wechsel zwischen stehendem und fließendem Verkehr als Orientierung zur Verfügung.
- Der sich im Kreisel bewegende Verkehr liefert keinerlei hörbare Hinweise, ob und wann ein Fahrzeug abbiegt.

- Der konzeptionelle Ausschluss von Lichtsignalanlagen ist insofern als wesentlicher Nachteil zu sehen.

Kann auf die Planung eines Kreisverkehrs nicht verzichtet werden, ist es zwingend notwendig, zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für blinde und stark sehbehinderte Fußgänger zu ergreifen. Diese werden in den Hinweisen für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) und in einem Beschluss des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) dargestellt.

Anforderungen an die Gestaltung eines Kreisverkehrs

Fußgängerüberwege

- An allen Straßen, die in einen Kreisverkehr anschließen, müssen Fußgängerüberwege (Zebrastreifen) angelegt werden, auch wenn die hierfür üblicherweise erforderliche Fahrzeugdichte nicht erreicht wird. Dies ist zwingend notwendig, um die Sicherheit nicht nur blinder und sehbehinderter Menschen zu gewährleisten, sondern auch die von älteren Menschen, Kindern oder kognitiv eingeschränkten Verkehrsteilnehmern.



Überquerungsstelle mit differenzierter Bordhöhe an einem Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) (Quelle: Wendelin Mühr)

Zebrastreifen

- Die Zebrastreifen vor und hinter dem Kreisverkehr müssen in dem vorgeschriebenen Abstand zum Kreisverkehr von 4 m, besser 5 m angeordnet werden, damit auf Einfahrt in den Kreislauf wartende PKW nicht den Überweg versperren. Ein noch größerer Abstand ist anzustreben, um die Gefahr zu verringern, unbeabsichtigt in den Kupplungsbereich von Gespannen zu geraten.
- Die Zebrastreifen sind möglichst rechtwinklig zu den Bordsteinkanten anzulegen.

Querungen

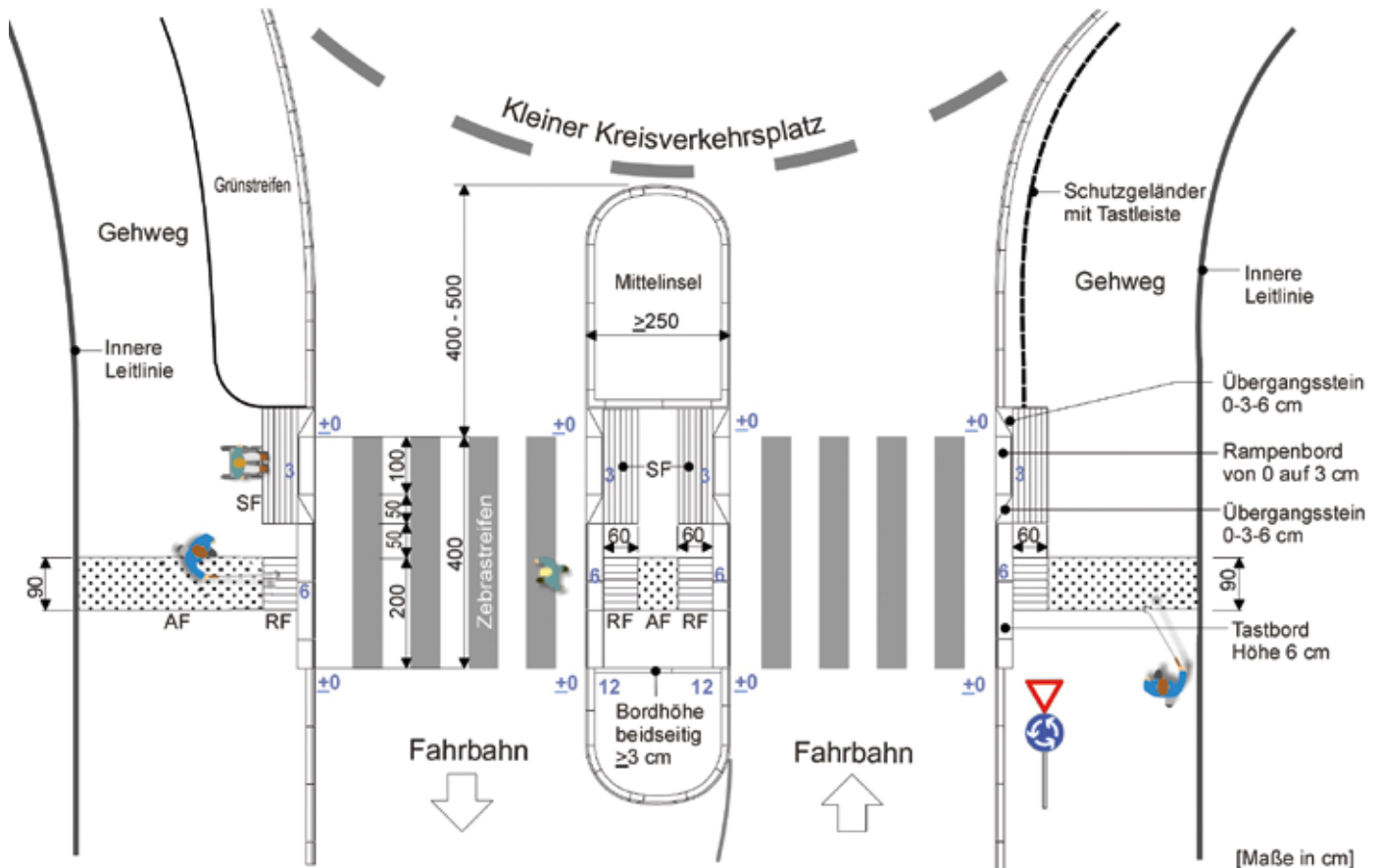
- Die Querungen sind entsprechend DIN 18040-3 vorrangig als Überquerungsstelle mit differenzierter Bordhöhe („Getrennte Querung“) anzulegen.
- Sie sind mit taktil und visuell kontrastreichen Bodenindikatoren als Auffindestreifen, Richtungsfeld und Sperrfeld nach DIN 32984 „Bodenindikatoren im öffentlichen Raum“ auszustatten (siehe auch DBSV-Flyer „Sicheres Queren“).

Ruhender Verkehr

- Zur besseren Erkennbarkeit der querenden Fußgänger muss der ruhende Verkehr vor dem Zebrastreifen ausgeschlossen sein.

Fahrradverkehr

- Der Fahrradverkehr ist vorzugsweise sowohl im Kreis als auch in den daran anschließenden Straßen auf der Fahrbahn zu führen.
- Wird der Radverkehr auf umlaufenden Radwegen im Kreis niveaugleich mit dem Gehweg geführt, ist ein Begrenzungsstreifen nach DIN 32984 vorzusehen.



Elemente einer barrierefreien Querung an einem Kreisverkehr

(Quelle: Handbuch „IM DETAIL- Taktiles Leitsystem im Verkehrsraum“)

Begrenzung des Gehbereichs

- Die Fahrbahn des Kreisverkehrs muss klar von dem Seitenraum getrennt werden. Hierfür können Grünstreifen, Brüstungen oder Abschränkungen zum Einsatz kommen.

- Andernfalls ist der Sicherheitsraum zwischen Kreisfahrbahn und Gehweg taktil mit dem Langstock wahrnehmbar, beispielsweise durch Mosaikpflaster, auszuführen.

Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) engagiert sich auf vielfältige Weise für blinde und sehbehinderte Menschen. Mit den Mitgliedern des Gemeinsamen Fachausschusses für Umwelt und Verkehr (GFUV) erarbeiten wir Mindeststandards für die barrierefreie Gestaltung der gebauten Umwelt und des öffentlichen Verkehrs: **www.gfuv.de**

Mit diesem Merkblatt möchten wir auf die Problematik von Kreisverkehren hinweisen und Lösungswege aufzeigen.

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV)

Rungestraße 19, 10179 Berlin

Telefon: (0 30) 28 53 87-0

Telefax: (0 30) 28 53 87-200

info@dbsv.org · www.dbsv.org

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE93 1002 0500 0003 2733 00

Quelle Titelbild: Dietmar Böhringer

Stand Dezember 2016

Mit freundlicher Unterstützung:

